

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.07.2026

28. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in der Gemeinde Podersdorf am See, Abgrenzung der Befallszone und der Sicherheitszone

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 21.07.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.5.2026, LGBl. Nr. 42/2026, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

§ 1

Abgrenzung Befalls- und Sicherheitszone

- (1) Auf Grund des Auftretens der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) in Zusammenhang mit der Amerikanischen Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) wird das **Gebiet** nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung beiliegenden Lagekarte, **in der Gemeinde Podersdorf am See als Befallszone**, des Schadorganismus *Scaphoidus titanus* (Amerikanischen Rebzikade) abgegrenzt. Als Sicherheitszone wird das Gebiet, welches die Befallszone in einer Breite von 2 500 Meter umgibt, abgegrenzt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der Landwirtschaftskammer

Burgenland veröffentlichten aktuellen Burgenländischen ARZ-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.

- (3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.
- (4) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
iV Mag. Zingl-Hansen André



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>